

Dieses Blatt erscheint  
Dienstags u. Freitags  
und kostet vierteljährlich  
10 Mgr., wofür es  
durch alle Postanstalten  
und Buchhandlungen  
zu beziehen ist.

# Weißeritz-Zeitung.

Inserate aller Art  
werden mit 8 Pfen-  
nigen für die dreimal  
gespaltene Petitzelle  
berechnet und in allen  
Expeditionen dieser  
Zeitung angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verleger:  
Carl Zehne in Dippoldiswalde.

Redakteur:  
Dr. J. Schlaebach in Dresden.

In Commission:  
H. H. Grimm & Comp. in Dresden.

## Aus dem Vaterlande.

Dresden. In der Sitzung der 2. Kammer vom 23. d. M.  
ward folgender Antrag eingebraucht:

„Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer an Se.  
Majestät den König eine Petition auf Grund §. 109 der Verfass. Urk.  
richten und darin ehrerbietigst vorstellen:

wie sie es für dringend nothwendig halte, daß diejenigen or-  
ganischen Gesetze, welche zur Abstellung längstgeführter Mängel der  
Rechtspflege und Verwaltung, zur Ausführung der in Sachsen ver-  
kündeten Grundrechte des deutschen Volks, zur Erfüllung der von Se.  
Majestät Regierung selbst bei Eröffnung des Landtags den Kammern  
gemachten Zusagen unumgänglich nöthig, bis jetzt aber noch nicht an  
die Kammern gelangt sind, nunmehr ohne längeren Aufschub denselben  
zur Berathung vorgelegt und daher die einzelnen Ministerialvorstände  
zur thunlichsten Beschleunigung der ihnen aufgetragenen Gesetzgebung-  
arbeiten und zur unverzögerten Vorlegung der vollendeten an die  
Kammern angewiesen werden;

wie sie aufrichtig entschlossen sei, die Staatregierung auf dem  
von Sr. Majestät in der Thronrede bezeichneten Wege zur Festigung  
öffentlicher Sicherheit und Ordnung, in „der festen Handhabung der  
Gesetze“ und der Abahnung „heilsamer, unsern Zuständen ent-  
sprechender Reformen“ mit allen Kräften zu unterstützen;

wie sie dagegen ein gedeihliches und vertrauensvolles Zusammen-  
wirken der Volksvertretung mit dem Ministerium nur dann für möglich  
erachte, wenn Letzteres durch die That beweist, daß es auch seiner-  
seits zur entschiedenen und rückhaltlosen Vertretung dieses Weges der  
Reformen entschlossen sei;

wie sie endlich aber insbesondere jede Verantwortung für die  
aus jener langen Vorenthal tung der dem Volke verheißenen und von  
ihm sehnlichst erwarteten Verbesserungen der öffentlichen Zustände  
nothwendig entstehenden politischen, materiellen und sitlichen Nach-  
theile durchaus von sich ablehnen müsse.

Die Antragsteller bitten, den vorstehenden Antrag zur schleunigen  
Berichterstattung an einen Ausschuß zu verweisen.

Dresden, den 17. Mai 1850.

K. Biedermann. Richter. Kalb. Wapler. Klinger.  
Kaschig. Mauckisch. Kreßschmar. Funkhanel. Trenkmann.  
Kämmel. Raumann.

Zur Begründung desselben beziehen sich die Antragsteller  
zunächst auf die folgenden zwei Stellen der Thronrede, mit welcher  
Se. Majestät der König am 26. Nov. v. J. den Landtag eröffnete:

„Unsre innern Angelegenheiten werden Ihre ernste  
Aufmerksamkeit, m. H. Abgg., in Anspruch nehmen. Insofern sie durch die Gesetzgebung des vor. Jahres nur provisorisch  
geordnet sind, bedürfen sie dringend einer endgültigen Feststellung.  
Die hierauf bezüglichen Gesetze werden Ihnen unverweilt vor-  
gelegt werden.“

Und weiterhin:

„Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schutz des Eigentums  
und der friedlichen Gewerbe ist die erste Aufgabe jeder Regierung;  
sie ist auch die der meinigen. Meine Regierung wird sie zu lösen  
suchen, unerschütterlich, durch feste Handhabung der Gesetze  
und mittels heilsamer, unsern Zuständen entsprechender  
Reformen.“

Der Antrag ist an den vierten Ausschuß zur Vorberathung über-  
wiesen worden.

(Verhandlungen der zweiten Kammer: Berggesetz.) In der Berathung des Berggesetzes vor dem Pfingstfest beschäftigte sich die Kammer zunächst mit den beiden ersten Abschnitten des speziellen Theiles, welche die §§. 1 bis mit 32 umfassen. Der erste Abschnitt handelt von den Gegenständen des Realbergbaues und dem Rechte zu deren Verleihung und Gewinnung. An der Spize des Entwurfs steht in §. 1 das Princip der Legalität des Bergbaues in dem Sinne, daß das Recht zur Gewinnung metallischer Mineralien nur auf Grund einer, vom Staate ertheilten Verleihung erworben und unter Aufsicht des Staates ausgeübt werden kann. Zur Beruhigung einer Minorität des Ausschusses erhielt hier Abg. Funkhanel vom Regierungskommissar (Greifswald) die gewünschte Versicherung, daß die auf Eisensteinlöchern bereits ruhenden Rechte in keiner Weise durch die §§. 1 und 2 alterirt werden. Gröhre Bedenken wurden wegen der Folgerungen jenes Princips in Bezug auf Benutzung des Salzes erhoben, welche zuerst vom Abg. Dieskau ausgesprochen wurden, der deshalb den Wegfall der nachfolgenden, diesen Punct betreffenden Paragraphen aus formellen und materiellen Gründen beantragte. An der hierauf folgenden Debatte beteiligten sich Damman, Wigand, welcher für das Salzregal eine besondere Gesetzgebung wünschte, Funkhanel, Heisterbergk, Harkort und der Regierungskommissar, welcher lehrt erklärt, daß es keineswegs in der Absicht der Regierung liege, die Salzbenuzungsfreiheit der Privaten zu verhindern. Dabei beruhigt sich denn schließlich die Kammer. Von geringerer Bedeutung war die Discussion über die übrigen Paragraphen, die zum größten Theil nach den Vorschlägen der Regierung und des Ausschusses genehmigt wurden. Bei den §§. 6 und 7 trat beiläufig die Kammer einer besseren Fassung des Abg. Funkhanel bei. Der zweite Abschnitt, der von §. 10 beginnt, handelt vom Bergwerkseigenthum.

Dresden. Die Leser entsinnen sich der mehrfach berichteten Verwundung des Brauherrn Strasser durch den Schuppenhauptmann Teutscher, eines Vorfallen, der die Stadt mit Entrüstung erfüllte. Bei der auf Antrag des Beschädigten eingeleiteten Untersuchung hatte Teutscher die That selbst in Abrede zu stellen nicht vermocht, jedoch die Absicht zu verwunden mit überkommenen Unbeholschenheit seines Amtes zu entschuldigen und seinen aufgeregten, allgemein für Trunkenheit gehaltenen Zustand durch die Versicherung zu erklären versucht, daß er damals geglaubt habe, eine demokratische Gesellschaft auseinander zu treiben. Die erstere Ausrede hat das Oberkriegsgericht für ganz unzulänglich erachtet, die letztere jedoch insoweit anerkannt, als es die Trunkenheit für erwiesen nicht angenommen und daher Teutscher „wegen Missbrauchs des militärischen Dienstansehens“, wobei in den Entscheidungsgründen auf das „hintertrücks Verwunden“ besonderes Gewicht gelegt wird, mit zehnmonatlichem Festungsarrest zweiten (gelinderen) Grades bestraft, ihn auch zu Schmerzgeld, Kurkosten und theilweiser Tragung der Gerichtskosten verurtheilt hat. Gegen dieses Erkenntniß hat Teutscher appelliert. (Dr. J.)

Leipzig, 23. Mai. Bereits gestern Abend verbreitete sich hier das Gerücht, daß gestern auf den König von